

Merkblatt „Erziehungsbeauftragte Person“

Die im Jugendschutzgesetz (JuSchG) festgelegten **Alters- und Zeitgrenzen oder Zugangsbeschränkungen** bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, zu (vorübergehenden) Gaststätten oder Kinobesuchen **gelten u. U. nicht oder nur eingeschränkt**, wenn Kinder und Jugendliche von einer **personensorgeberechtigten** oder **erziehungsbeauftragten** Person begleitet werden (vgl. §§ 4, 5, 11 JuSchG).

Personensorgeberechtigte Personen, sind alle Personen, denen die Personensorge für ein Kind/Jugendlichen zusteht. Das sind i. d. R. die Eltern, wenn sie verheiratet sind oder ihnen oder einem Elternteil gem. § 1626 a BGB die Elterliche Sorge zusteht. Liegt das Sorgerecht nicht bei den Eltern, sondern z. B. bei einem Vormund (gem. § 1773 BGB), so ist diese Person personensorgeberechtigt.

Erziehungsbeauftragte Person ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 **jede Person über 18 Jahren**, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer **Vereinbarung** mit der personensorgeberechtigten Person **Erziehungsaufgaben** wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Die **Vereinbarung** muss in „rechtsverbindlicher“ Form vorliegen. D. h. es muss zwischen den Personensorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person genau abgesprochen werden, für welchen **Zeitraum, wo und wie** die Beaufsichtigung über das Kind oder den oder die Jugendliche(n) wahrgenommen wird. Die erziehungsbeauftragte Person muss sich **ernsthaft** für die Übernahme von Erziehungsaufgaben verpflichten.

Auf Nachfrage muss die erziehungsbeauftragte Person ihre Berechtigung darlegen. Entweder durch einen schriftlichen Nachweis, sog. „Mutti-Zettel“ oder durch eine nachvollziehbare und plausible Erklärung. Für den Fall einer mündlichen Vereinbarung sollten die Eltern im Zweifel für Rückfragen (telefonisch) erreichbar sein.

Mit **Erziehungsaufgaben** ist in erster Linie die **Beaufsichtigung und Betreuung** gemeint. Das Kind oder der oder die Jugendliche soll **vor Gefahren geschützt und Schäden bewahrt** werden. Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftragte Person tatsächlich in der Lage ist, die Beaufsichtigung wahrzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass sich die erziehungsbeauftragte Person **permanent** um die ihr anvertraute Person kümmert, d. h. sie muss sie im Auge behalten.

Die erziehungsbeauftragte Person muss:

- volljährig sein.
- reif genug und in der Lage sein, den oder die Minderjährige(n) in jeder Situation zu unterstützen.
- darf nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
- darf nicht selbst Veranstalter sein oder bei der Veranstaltung mitarbeiten.

Hinweise zur Übertragung der Aufsichtspflicht:

- Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung bei der Auswahl der erziehungsbeauftragten Person.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss sich ausweisen können und den Ausweis auf Verlangen vorzeigen. Sie muss auf Verlangen die Berechtigung, z. B. „Mutti-Zettel“ darlegen. Bei mündlichen Vereinbarungen sollten die Personensorgeberechtigten im Zweifel für Rückfragen (telefonisch) erreichbar sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich eines Rauch- und/oder Alkoholverbotes (§§ 9, 10 JuSchG) eingehalten werden.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während des gesamten Aufenthaltes der ihr anvertrauten Person bei der Veranstaltung anwesend sein.
- Die Aufsichtsübertragung ist auf den Ort und die Zeit der jeweiligen Veranstaltung beschränkt („keine Dauerbeauftragung“).
- Die Heimfahrt muss gesichert sein.